

geschäfte erworben hat, wird durch Vorlegung einer Legitimationskarte geführt, welche den den Beiträgen beigegebenen Mustern entspricht.

Diese Karte ist nur für das Jahr gültig, in welchem sie ausgestellt worden ist.

§ 3. In Belgien wird die Legitimationskarte (Nr. 208 oder 269) von dem Einwohner der direkten Steuern derjenigen Gemeinde ausgestellt, in welcher der Reisende zur Steuerbefreiung veranlagt ist. Der Einwohner hat in die Karte das Signalement des Inhabers einzutragen, welcher die Karte mit seiner Namensunterschrift zu versehen hat.

§ 6. Gemäß Artikel 12 erstreckt sich der Handelsvertrag mit Deutschland auf das Großherzogthum Luxemburg.

Der Finanzminister.

gez.: A. Beckmann.